

**Ergänzung zu den Allgemeinen Verfahrensanweisungen zum KDVG neu – Pkt. 2.4
(ZWE-Papier)**

Zweifelbegründende Tatsachen i.S.d. § 5 KDVG liegen dann vor, wenn sich aus den Antragsunterlagen oder der Personalakte einer der folgenden Umstände ergibt:

1. Straftat(en) der Antragstellerin/des Antragstellers, die eine Bereitschaft zur psychischen oder physischen Gewalt gegen Menschen zeigen

Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (STGB)

- Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat §§ 80-92, 94-100a
- Straftaten gegen ausländische Staaten und gegen Verfassungsorgane §§ 102,105,106,108
- Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 113,114,121
- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 124-131
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174-179,180b, 181,181a, 182,184a-184c
- Straftaten gegen das Leben §§ 211-222
- Körperverletzungsdelikte §§ 223-227,231
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 234-239b,240,241
- Diebstahl, Raub, Erpressung §§ 244,244a,249-255
- Gemeingefährliche Straftaten §§ 306a-d,306f-314,315a-c, 316a-c,318,319,323b
- Straftaten gegen die Umwelt §§ 324a-326,328,330,330a

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BTMG)

- Besonders schwere Verstöße §§ 29 Abs.3Ziff.2 30 Abs.1 Ziff.3, 30a Abs.2 Ziff.2

Straftaten nach dem Waffengesetz (WaffG)

- Führen, Erwerb, Überlassung Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Waffen und Munition u.a. §§ 51,52

Straftaten nach dem Kriegswaffengesetz (KrWaffG)

- Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von ABC-Waffen und Antipersonen-Minen i.S.d. Kriegswaffenliste §§ 19-21

Die zweifelsbegründende Wirkung gilt für die vollendete Tat und den strafbaren Versuch.

Auch andere nicht oben angegebene Delikte können im Einzelfall geeignet sein, einen Widerspruch zu der behaupteten Gewissensentscheidung zu begründen.

2. Bundeswehrbereitschaft

Grundsätzlich haben folgende Umstände eine zweifelsbegründende Wirkung:

- Freiwilligenbewerbung als Berufssoldatin/Berufssoldat bei der Bundeswehr
- Einberufungswunsch
Der Einberufungswunsch muss sich konkret auf den Wehrdienst beziehen.
Dies ist der Fall, wenn sich der Wehrpflichtige an das KWEA mit der Bitte um Einberufung wendet.
- Verwendungswunsch, der im besonderen Maße den unmittelbaren Einsatz der Waffe gegen Menschen erfordert (z.B. Einzelkämpfer, Scharfschütze, Gebirgsjäger u.a.)
- Verpflichtung zur Auslandsverwendung mit friedens erzwingenden Kampf – einsetzen
- Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst

Anlass zu Zweifeln besteht *nicht*,

- wenn sich die Bereitschaft lediglich auf die allgemeine staatsbürgerliche Dienstleistungspflicht ohne Unterscheidung zwischen Wehr- und Zivildienst bezieht
- wenn sich der Einberufungswunsch ausschließlich auf die Wahrung bestimmter Rechte (z.B. Kindergeldzahlung) richtet und ausgeschlossen werden kann, dass mit ihm der Wunsch zur Ausbildung und zum Dienst an der Waffe zum Ausdruck gebracht werden soll. Dies ist z.B. der Fall, wenn Vordrucke der Bundeswehr benutzt werden, die eine Verweigerung des Kriegsdienstes nicht vorsehen
- wenn sich die Bereitschaft ausschließlich und eindeutig auf den waffenlosen Militärdienst (Verwaltung, Sanitätsdienst, Versorgungstruppe, Musikkorps etc) bezieht
- wenn die Bundeswehrbereitschaft (Freiwilligenbewerbung, Einberufungswunsch, Verwendungswunsch) ausdrücklich schriftlich gegenüber dem KWEA zurückgenommen wurde und sie nicht im Widerspruch zu der Gewissensbegründung steht. Ein Widerspruch ist dann zu bejahen, wenn der Antragsteller seine Gewissensbegründung u.a. darauf stützt, dass die Grundlage für seine Gewissensentscheidung vor der Bundeswehrbereitschaft lag
- wenn die Bundeswehrbereitschaft länger als zwei Jahre vor dem Datum der Antragstellung geäußert wurde und sie nicht im Widerspruch zu der Gewissensbegründung steht
- wenn eine Ausbildung oder Dienst bei der Polizei oder beim Bundesgrenzschutz vorliegt